

Pressemitteilung

Heute, am 23. März 2007, feiert der

Bund der Versicherten e.V.

sein 25-jähriges Bestehen. Hierzu gratuliere ich - nicht nur in meiner Eigenschaft als BdV-Mitglied - dem BdV von ganzem Herzen.

Leider hat der BdV zu seiner Jubiläumsfeier, soweit bekannt, weder die nach wie vor im Verein befindlichen Gründungsmitglieder noch ehemalige Vorstandsmitglieder eingeladen. Auch andere Mitstreiter, die sich durch ihre langjährige Tätigkeit für den Verein verdient gemacht haben, wurden nicht eingeladen. Tatsächlich wurden die Mitglieder des Vereins über diese Feier nicht einmal informiert. Hat der heutige BdV es nötig, im Geheimen zu feiern?

Trotz dieser Eigentümlichkeiten ist nicht zu übersehen, dass der BdV in der Vergangenheit viel für den Verbraucherschutz im Versicherungswesen unternommen und erreicht hat. Es ist zu hoffen, dass der Verein dies auch weiterhin tun wird. Doch sind nicht wenige der Auffassung, dass genau dies in Gefahr ist:

Erste Informationen zur aktuellen Situation des Vereins finden Sie auf der Website

<http://www.henning-thielemann.de/BundDerVerunsicherten.html>

Aus aktuellem Anlass ist nachzutragen:

- **Klage gegen die Beschlüsse der BdV-Mitgliederversammlung 2006 eingereicht**

Die Vorbereitung, der Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung 2006 haben erstmalig dazu geführt, dass sich BdV-Mitglieder aus dem gesamten Bundesgebiet mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, den BdV als streitbaren Verein auf dem Gebiet des Versicherungswesens zu erhalten. Dabei wird gefordert, dass der Verein die nach Außen geforderte Transparenz auch vereinsintern praktiziert und dabei die Grundregeln der vereinsinternen Demokratie beachtet.

10 der vereinsinternen Kritiker, darunter auch ich selbst, haben daher gestern, am 22. März 2007, um 12:40 Uhr, eine gegen den BdV gerichtete Klage eingereicht, dies mit den Anträgen

- "1. festzustellen, dass die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Beklagten am 25.11.2006, 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, insbesondere der Beschluss über die Neufassung der Satzung, nichtig sind,*
- 2. festzustellen, dass die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.11.2006, 14.00 bis 17.30 Uhr, insbesondere die Wahl eines Aufsichtsrates, die Wahl eines 1. Vorsitzenden für die Zeit bis zum 01.07.2007 und die Wahlen für den Vorstand für die Zeit ab dem 01.07.2007, nichtig sind."*

Der Fortgang dieses Rechtsstreits bleibt abzuwarten.

- **Versuch der BdV-Geschäftsführung, vereinsinternen Kritikern ihre Kritik zu verbieten, gescheitert**

Die fehlende Bereitschaft der amtierenden Geschäftsführerin *Lilo Blunck* und ihrer beiden - ebenfalls dem Vorstand angehörenden - Mitarbeiter *Heike Fricke* und *Thorsten Rudnik*, auch Kritiker an ihrer Geschäftsführung zu Wort kommen zu lassen, wurde insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlung 2006 deutlich. Der damalige Vorstandsvorsitzende des Vereins, Herr *Axel Trawöger*, hat dies zum Anlass genommen, sein Amt noch in dieser Mitgliederversammlung niederzulegen. Die Schatzmeisterin des Vereins, Frau *Heidemarie Prager*, hat es ihm zum 31. Dezember 2006 nachgetan. Bald darauf wurde versucht, eine weitere Kritikerin des Vereins mit einem "Maulkorb" zu belegen:

Mit einer Antragsschrift vom 08. März 2007 hat der BdV, vertreten durch seine Geschäftsführerin *Lilo Blunck* sowie das Vorstandsmitglied *Heike Fricke*, das fast zum Gründungsbestand gehörende Vereinsmitglied *Gunda Drewke* zur Unterlassung von 15 kritischen Äußerungen über die Geschäftsführerin zu zwingen; sie finden diese 15 Verbotsanträge des BdV wörtlich und vollständig im Anhang.

Das **Landgericht Kiel (Aktenzeichen 12 O 84/07)** ist der Bitte des BdV, über diese Anträge ohne vorherige mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, nicht gefolgt. Es hat vielmehr mündliche Verhandlung anberaumt, die am **22. März 2007** stattgefunden hat. Das Ergebnis:

- Der BdV hat sämtliche Anträge zurückgenommen.
- Frau Drewke hat sich verpflichtet, die vorstehend zitierten Äußerungen zu unterlassen, wobei der BdV auf eine Strafbewehrung dieser Unterlassungsverpflichtung verzichtet hat.
- Die Kosten des Verfügungsverfahrens in Höhe von rund 9.000 tragen der BdV bzw. dessen Mitglieder.

Zu diesem Vergleich (Rücknahme der Anträge + Übernahme sämtlicher Kosten durch den BdV) ist es gekommen, nachdem das Landgericht Kiel der BdV-Geschäftsführerin verdeutlicht hatte, dass sie, wenn überhaupt, nur mit wenigen ihrer Anträge durchdringen werde. Frau Drewke hat sich auf diesen Vergleich (Unterlassung ohne Strafbewehrung) eingelassen, weil sie sich einen "Zug durch die Instanzen" nicht hätte leisten können, dies auch dann nicht, wenn sie letztendlich ganz oder zum größten Teil obsiegt.

Quo vadis, BdV?

Ich fordere auf diesem Wege alle 50.000 BdV-Mitglieder auf, sich nicht nur durch das Lesen der offiziellen Verbandsinformationen darüber zu informieren, was im Verein geschieht und (was fast schlimmer ist) nicht geschieht. Sie mögen Kontakt zu den Kritikern der aktuellen Entwicklung im Verein aufnehmen und auch deren Meinung anhören. **Und sie mögen insbesondere zur nächsten Mitgliederversammlung kommen!**

Wenn Sie an weiteren Informationen interessiert sind, lassen Sie mich dies bitte wissen (bdv@henning-thielemann.de).

...

Mit freundlichen Grüßen

Henning Thielemann

Anhang:

Hier die oben erwähnten 15 Verbotsanträge, von deren Weiterverfolgung der BdV sicherlich nicht ohne Grund abgesehen hat:

Das **Landgericht Kiel** sollte es Frau Drewke verbieten, zu behaupten

"1. die wenigen gemeinnützigen Aktivitäten des seit 2004 von Frau Blunck geführten BdV bestünden fast nur noch in der Fortführung von Gerichtsverfahren, die von früheren BdV-Geschäftsführern in den Jahren bis Mitte 2004 eingeleitet worden seien;

2. die Geschäftsführerin Blunck habe im Jahre 2004 die ‚Alleinherrschaft im Vorstand‘ übernommen und hierbei gegen die Geschäftsordnung des Vorstands verstoßen bzw. Mängel oder Fehler der Geschäftsordnung ausgenutzt;

3. die Geschäftsführerin des Antragstellers habe sich unberechtigt und unerlaubt hohe Vergütungen aus dessen Kasse verschafft;

4. dass zu vermuten sei, dass die finanziellen Zuwendungen und geldwerten Leistungen an Frau Blunck als Geschäftsführerin des Vorstands des Antragstellers vom Vorstand und Kassenprüfer nicht geprüft wurden seien;

5. die Mitarbeiter des Antragstellers seien nur für Verwaltungs- und einfache Beratungstätigkeiten qualifiziert;

6. Frau Fricke und Herr Rudnik hätten von Frau Blunck unangemessen hohe Gehaltserhöhungen erhalten;

7. die jetzige Geschäftsführerin des Antragstellers Frau Blunck habe keine Qualifikation für die ‚komplizierten rechtlichen und wirtschaftlichen‘ Fragen, mit denen sich die Geschäftsführung des Antragstellers satzungsgemäß befassen müsse;

8. dass Frau Blunck im Jahre 2000 als erste Vorsitzende des Antragstellers in die Reformkommission des BMJ berufen wurde, habe sie nicht einer eigenen Qualifikation, sondern nur dem Ansehen des ‚damaligen‘ BdV zu verdanken, der die Reform ausgelöst habe;

9. die jetzige Geschäftsführerin des Antragstellers Frau Blunck habe für eine angeblich schlechte Geschäftsführung zu hohe Vergütung und sonstige Zuwendungen in Höhe von vermutlich seit 2004 über 200.000,00 erhalten;

10. die jetzige Geschäftsführerin Frau Blunck hätte, wenn sie sich um die Position eines bezahlten BdV-Geschäftsführers beworben hätte, diese Position nicht erhalten, da ein verantwortungsbewusster Vorstand - wie jeder Personalberater - sie wegen mangelnder Qualifikationen nicht eingestellt hätte;

11. dass die jetzige Geschäftsführerin des Antragstellers Frau Blunck gemessen an ihrer Qualifikation eine extrem hohe Vergütung erhalte;

12. dass die jetzige Geschäftsführerin des Antragstellers ganz offensichtlich dafür gesorgt habe, dass zwei der drei Aufsichtsratskandidaten Genossen ihrer Partei gewesen seien, um ihre Vorstandssprecher- und Verhandlungsposition für die nächsten Jahre zu festigen;

13. dass der Vorstand des Antragstellers bestehend aus Frau Blunck, Frau Fricke und Herrn Rudnik den in § 2 Abs. 1 b der Satzung bestimmten Vereinszweck missachtet und Mitgliedsbeiträge missbraucht habe;

14. die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sei nicht mehr gegeben, da dieser schätzungsweise nur um die 20 % für gemeinnützige Aktivitäten verwende und im Übrigen Mitgliedsbeiträge für wirtschaftliche Zwecke missbrauche;

15. die jetzige Geschäftsführerin des Antragstellers Frau Blunck habe satzungswidrig oder unberechtigt oder ungerechtfertigte Zuwendungen und Vergütungen erhalten und deshalb solle eine Strafanzeige erstattet werden."